

| Verwaltungsrat | Vorl.-Nr. | Datum      | TO-Ziffer |
|----------------|-----------|------------|-----------|
| öffentlich     | 119       | 19.12.2023 | 8         |

## Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AÖR

### I. Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt die der Vorlage beigefügte Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AÖR mit Wirkung ab dem 01.01.2024.

### II. Sachverhalt und Stellungnahme

Die Neufassung der Friedhofssatzung ist aufgrund von Anpassungen und Ergänzungen erforderlich.

Durch die Änderungen wird insgesamt eine höhere Rechtssicherheit gewährleistet.

Der Entwurf der Satzung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Die Änderungen sind im Satzungsentwurf fett und rot dargestellt. In der ebenfalls als Anlage beigefügten Synopse sind die Anpassungen übersichtlich dargestellt.

#### § 1

Die Adressen der jeweiligen Friedhöfe wurden um die Angabe der Hausnummern ergänzt, um eine konkrete Navigation bzw. Angabe in den Traueranzeigen zu vereinfachen.

#### § 4

Durch die Möglichkeit der Einschränkung der Öffnungszeiten wird gewährleistet, dass z.B. eine zeitlich begrenzte Schließung für eine Bejagung auf den Friedhöfen ermöglicht wird.

#### § 5

Das Befahren der Friedhöfe, die teilweise nach Dienstschluss geschlossen werden, soll nicht mehr durch schriftliche Genehmigung dauerhaft erlaubt werden, sondern wird kurzfristig telefonisch erteilt, um den Verkehr den Beisetzungsterminen anzupassen und somit gewährleisten zu können, dass Beisetzungen angemessen und störungsfrei erfolgen können. Daher kann der letzte Satz in Abs. 2 entfallen.

#### §§ 9, 12, 18, 33

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird künftig ausschließlich auf den bei der Friedhofsverwaltung eingetragenen Nutzungsberechtigten verwiesen.

#### § 19

Aufgrund der meist beachtlichen Grabaufbauten bei Sonderwahlgräbern der Sinti & Roma ist in § 19 zu ergänzen, dass eine Abnahmeprüfung durch ein Fachunternehmen erfolgen muss. So wird der Standsicherheit und der damit verbundenen Verkehrssicherungspflicht besser Rechnung getragen.

| Verwaltungsrat | Vorl.-Nr. | Datum      | TO-Ziffer |
|----------------|-----------|------------|-----------|
| öffentlich     | 119       | 19.12.2023 | 8         |

### § 23

Die Gestaltungsvorschriften für Wiesengräber mit Namenskennzeichnung werden für Platten-träger und Gemeinschaftsdenkmäler vereinheitlicht. Eine identische Handhabung vereinfacht die Abläufe.

### § 25

Künftig kann der Nutzungsberechtigte direkt einen Steinmetz beauftragen. Die Beauftragung durch die ENNI entfällt.

### § 29

Hier wird in Absatz 6 verdeutlicht, dass sich die erlaubte Teilabdeckung nur auf die jeweilige Grabstelle und nicht auf die gesamte Grabstätte bezieht.

### § 30

Abs. 1 soll insoweit ergänzt werden, dass Grabaufbauten erst nach Begleichung der Nutzungsgebühr genehmigt werden können, da erst dann ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle vorhanden ist.

In Abs. 2 werden künftig die Vorgaben hinsichtlich provisorischer Grabmale konkretisiert. Weiterhin reicht nun gem. Abs. 3 die Einreichung eines Antrages für erforderliche Genehmigungen in einfacher Ausfertigung aus, da durch Digitalisierungsprozesse innerhalb der Friedhofsverwaltung keine Durchschläge mehr benötigt werden.

Vor Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat ist gem. § 114a GO NRW und § 8 der Unternehmenssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine Entscheidung des Rates der Stadt Moers einzuholen.

Moers, den 6. November 2023

Krämer

Hormes

Dr. Steinbrich

Anlage: Entwurf Satzung  
Synopsis